

Allgemeinverfügung des Landkreises Vechta Über die Einführung einer Testverpflichtung zwecks Eindämmung der Atemwegserkrankung "Covid-19" durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 vom 31.03.2021

In Anwendung des § 18 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) vom 30.10.2020, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 27.03.2021, sowie gemäß § 28 Abs. 1 und § 28 a Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) i. V. m. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz(VwVfG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1. Wer ab dem 01.04.2021 erstmalig oder nach einer Unterbrechung von mehr als fünf (5) zusammenhängenden Kalendertagen erneut Arbeitsleistungen für eine/einen Arbeitgeber*in, erbringt, hat das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (Corona-Virus) bei ihr/ihm durch einen im Inland durchgeführten Test nach § 5 a Nds. Corona-Verordnung auszuschließen. Dies gilt auch für Personen, die aus dem Ausland einreisen, um in einem Betrieb oder bei einer Person im Landkreis Vechta Arbeitsleistungen zu erbringen, unabhängig davon, ob ein Arbeitsvertrag im Inland oder Ausland besteht. Der Test darf beim Aufnehmen der Arbeitsleistung nicht älter als 24 Stunden sein.
- 2. Wer ab dem 01.04.2021 nach einem Aufenthalt von mehr als 24 Stunden in einem Risikogebiet in den Landkreis Vechta einreist, hat vor Erbringung einer Arbeitsleistung ebenfalls das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus bei der/bei dem Arbeitgeber*in durch einen im Inland durchgeführten Test nach § 5 a Nds. Corona-VO auszuschließen. Der Test darf beim Aufnehmen der Arbeitsleistung nicht älter als 24 Stunden sein. Erfolgte Tests zur Einhaltung der Regelungen für Einreisende in das Bundesgebiet sind, soweit diese nicht älter als 24 Stunden sind, anzuerkennen.
- 3. Ausgenommen von der Testpflicht sind Personen, die Ihre Arbeitsleistung ausschließlich im Home-Office an Ihrem Wohnort erbringen.
- 4. Ausgenommen von der Testpflicht nach Nummer 2 sind bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte weiterhin Personen, die im Landkreis Vechta ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung in ein Risikogebiet begeben müssen beziehungsweise Personen, die in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz haben und sich zwingend notwendig zum Zwecke Ihrer Berufsausübung in den Landkreis Vechta begeben müssen. Voraussetzung für die vorgenannte Ausnahmeregelung ist, dass die betroffenen Personen regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren.
- 5. Ergibt eine Testung eine Infektion mit dem Corona-Virus, so hat die/der Arbeitgeber* in sofort das örtlich zuständige Gesundheitsamt über das Ergebnis der Testung zu informieren und dabei die Kontaktdaten der/des Arbeitnehmers*in im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 Nds. Corona-Verordnung mitzuteilen. § 5 Abs. 1 Sätze 3, 4, 6, 8, 9 und 10 Nds. Corona-Verordnung ist entsprechend anzuwenden.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie unter www.landkreis-vechta.de/Datenschutz

Telefon:



- 6. Im Bereich der Schlachtung und Zerlegung tätige Betriebe im Landkreis Vechta, welche mehr als 49 Personen in der Produktion beschäftigen, dürfen ab Inkrafttreten dieser Verfügung nur Personen in der Produktion einsetzen, die mindestens einmal pro sieben (7) Tagen auf eine Infektion mit dem Corona-Virus durch PCR-Verfahren getestet worden sind und dabei ein negatives Testergebnis vorweisen. Die Testung mit PCR-Verfahren kann im sog. "Poolverfahren" erfolgen. Die jeweilige Poolgröße wird auf bis zu 5 Proben beschränkt. Die Auswertung muss durch ein anerkanntes Labor erfolgen. Ersatzweise können PoC-Antigen-Schnellteste durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung durchgeführt werden.
- 7. Gemüseanbaubetriebe (Feldgemüsebau, gärtnerischem Freilandanbau und Anbau in Gewächshäusern) im Landkreis Vechta, welche mehr als 5 Personen beschäftigen, dürfen ab Inkrafttreten dieser Verfügung nur Personen einsetzen, die mindestens einmal pro sieben (7) Tagen auf eine Infektion mit dem Corona-Virus durch PCR-Verfahren getestet worden sind und dabei ein negatives Testergebnis vorweisen. Die Testung mit PCR-Verfahren kann im sog. "Poolverfahren" erfolgen. Die jeweilige Poolgröße wird auf bis zu 5 Proben beschränkt. Die Auswertung muss durch ein anerkanntes Labor erfolgen. Ersatzweise können PoC-Antigen-Schnellteste durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung durchgeführt werden.
- 8. Sofern für Testungen nach Nummer 6 und 7 PoC-Antigen-Schnellteste verwendet werden, müssen diese durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für PoC-Antigen-Schnellteste erfüllen. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte veröffentlicht auf seiner Internetseite eine Marktübersicht solcher Tests und schreibt diese fort. Die PoC-Antigen-Schnellteste sind durch geschulte Personen vorzunehmen.
- 9. Personen, insbesondere Arbeitnehmer*innen, die in den Anwendungsbereich der Testpflichten nach den Nummern 1, 2, 6 und 7 fallen, haben die Vornahme der Testungen zu dulden.
- 10. Die Nachweise über die Testungen nach dieser Verfügung sind seitens der/des jeweiligen Arbeitgebers*in beziehungsweise der Betriebe nach Nummer 6 und 7 für mindestens einen Monat vorzuhalten. Die Kosten der Testungen hat die/der Arbeitgeber*in beziehungsweise Betriebsinhaber*in zu tragen.
- 11. Sofern bei Durchführung eins PoC-Antigen-Schnelltests das Corona-Virus nachgewiesen wird, ist unverzüglich eine Überprüfung des Ergebnisses durch einen weiteren Abstrich und die Vornahme einer labortechnischen PCR-Untersuchung zu veranlassen.
- 12. Für Beschäftigte, die eine Corona-Virus-Infektion durchgemacht haben, gelten die vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Entlassungskriterien aus der Isolierung für die Wiederaufnahme der Arbeit im Betrieb.

<u>Hinweise:</u>

- 1. Arbeitgeber*in im Sinne dieser Verfügung ist jeder Betrieb und jede Person, die mit einer dritten Person eine vertragliche Vereinbarung über Arbeitsleistungen geschlossen hat.
- 2. Arbeitnehmer*in im Sinne dieser Verfügung ist jede Person, die aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung eine Arbeitsleistung für eine/einen Arbeitgeber*in gemäß Nummer 2 erbringt oder erbringen soll.

- 3. Risikogebiete im Sinne dieser Verfügung sind Risikogebiete nach § 2 Nr. 17 IfSG
- 4. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
- 5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben. Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft. Sie gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis zunächst einschließlich Freitag, den 30.04.2021.

Begründung

Gemäß § 28 Abs. 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Weiterhin kann die zuständige Behörde Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Im Landkreis Vechta wurden bereits eine Vielzahl erkrankter, krankheitsverdächtiger und ansteckungsverdächtiger Personen i. S. d. § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nds. Corona-Verordnung kann die örtlich zuständige Behörde weitergehende Anordnungen treffen, soweit dies im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderlich ist.

Nach § 18 Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung sind darüber hinaus verbindliche Schutzmaßnahmen umzusetzen, wenn eine Inzidenz von 100 dauerhaft überschritten wird.

Nach § 28 a Abs. 3 S. 1 IfSG sind Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1, nach § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 und den §§ 29 bis 32 insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten.

Die Schutzmaßnahmen sollen unter Berücksichtigung des jeweiligen Infektionsgeschehens regional bezogen auf die Ebene der Landkreise, Bezirke oder kreisfreien Städte an gesetzlich vorgegebenen Schwellenwerten ausgerichtet werden. Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Corona-Virus je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (Inzidenz). Bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen.

Dieser Schwellenwert wird im Landkreis Vechta bereits seit Monaten fortlaufend überschritten.

Aktuell ist ein erneuter Anstieg der Fallzahlen festzustellen. Es kommt sowohl in Betrieben als auch in Familienverbänden zu einer Verbreitung des Erregers. Folglich sind weitergehende Maßnahmen u.a. für die Beschäftigung von Mitarbeitern in den Betrieben notwendig.

Der Landkreis Vechta ist durch eine kontinuierliche Zuwanderung zur Arbeitsaufnahme stark geprägt. Insbesondere ist hier der Zuzug von Arbeitsmigranten mit mittel- und osteuropäischer Herkunft zu erwähnen.

In den vergangenen Wochen waren wiederholt Corona-Ausbrüche in Bezug auf die Mitarbeiter verschiedener schlachtender und/oder zerlegender Betriebe sowie in Betrieben des Gemüseanbaus in Deutschland, in Niedersachsen und auch im Landkreis Vechta festzustellen. Es handelte sich oftmals um massive Geschehen mit hohen bis sehr hohen Prävalenzen.

Diese Ausbrüche stehen u.a. im Zusammenhang mit der bereits dargestellten Zuwanderung ausländischer Arbeitsmigranten. Diese reisen häufig für Tätigkeiten der Leih- und/oder Saisonarbeit ein.

Die zugehörigen Organisationsstrukturen in den Betrieben, die entsprechende Arbeitsverhältnisse eingehen, insbesondere in den genannten Betriebsbereichen, bedingen eine hohe Fluktuation der Mitarbeiter*innen sowohl zwischen Deutschland und verschiedenen Nachbarstaaten sowie zwischen verschiedenen im Inland ansässigen Betrieben.

Diese Fluktuation erschwert eine rechtzeitige, umfassende und überregionale Nachverfolgung von Kontaktpersonen und infizierten Personen erheblich, sodass sich Ausbrüche oftmals kaum noch eingrenzen und nachvollziehen lassen.

Aktuelle Erfahrungswerte zeigen, dass es insbesondere im Zusammenhang mit Betriebsschließungen und dem Ausspruch von Quarantänen zu kurzfristigen und nicht nachvollziehbaren Wechseln der Mitarbeiter*innen in betroffenen Betrieben kommt.

Da auch Meldungen des aktuellen Wohnorts häufig verspätet oder gar nicht vorgenommen werden, können keine wirksamen Maßnahmen ergriffen werden, um einer Verbreitung des Erregers entgegenzuwirken.

Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass in den überproportional betroffenen Betriebsbereichen regelmäßige Testungen sowie Testungen vor Neueinstellungen und bei Urlaubsrückkehrern in allen Bereichen vorgenommen werden. Andernfalls ist von einer nicht kontrollierbaren Verbreitung des Erregers auszugehen.

Die Notwendigkeit entsprechender Testungen wird auch durch die fachaufsichtlichen Weisungen des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, letztmalig aktualisiert am 10.03.2021 unterstrichen.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind die Personen, die sich in den Betrieben und in der Produktion aufhalten müssen, um die gesetzlich vorgeschriebenen staatlichen und kommunalen Aufsichtsaufgaben ausführen zu können.

Die gewählte Anzahl von bis zu 49 tätigen Personen in der Produktion orientiert sich zum einen an der Empfehlung der EU-Kommission für die Definition kleiner Unternehmen (Empfehlung 2003/361/EG) mit bis zu 49 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Zum anderen zeigen für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschlägige Umsatzzahlen, dass die gewählte Größe geeignet ist, handwerkliche Unternehmen von faktisch industriellen Unternehmen abzugrenzen.

Bezüglich der Betriebe des Gemüsebaus ist die Vornahme regelmäßiger Testungen nach fachlicher Einschätzung, wie bereits geschildert, ebenfalls erforderlich. Dies ist auf den Umstand zurückzuführen, dass für die Tätigkeiten des Gemüseanbaus in größeren Betrieben im Regelfall Saisonarbeitnehmer*innen hinzugezogen werden. Diese leben überwiegend in Unterkünften mit geringer räumlicher Trennung. Weiterhin bedingen verschiedene Tätigkeiten sowie der Transport zum jeweiligen Feld eine Vielzahl enger Kontakte unter den Arbeitnehmern* innen. Die schwere körperliche Arbeit verhindert zudem, dass FFP2-Masken dauerhaft getragen werden können, welche andernfalls die bestehende Ansteckungsgefahr verringern würden.

Die Begrenzung der Poolgröße bei der Anwendung des Pool-Verfahrens erfolgt nach fachlicher Einschätzung entsprechend der Ausführungen des Robert-Koch-Institutes auf bis zu 5 Proben. Da es bezüglich der PoC-Antigen-Schnellteste je nach Hersteller erhebliche Unterschiede in Bezug auf die Qualität und Zuverlässigkeit gibt, wird die Verwendung von PoC-Antigen-

Schnelltesten, welche die Mindestkriterien erfüllen, die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut festgelegt wurden, vorausgesetzt.

Eine verpflichtende Veranlassung der Validierung des Ergebnisses eine PoC-Antigen-Schnelltests durch einen erneuten Abstrich zwecks Durchführung einer labortechnischen PCR-Untersuchung ist entsprechend der derzeitigen fachlichen Einschätzung erforderlich.

Dies ist auf die bisher nicht vollkommen ausreichende Verlässlichkeit der Ergebnisse von PoC-Antigen-Schnelltesten zurückzuführen.

Aufgrund der Erheblichkeit der Auswirkungen eines entsprechenden Infektionsgeschehens für große Teile der Bevölkerung, ist nach dem Vorsorgeprinzip eine schnellstmögliche und umfassende Regelung zur Gefahrenabwehr zu treffen.

Dabei ist aufgrund ähnlicher Produktionssituationen und Mitarbeiterstrukturen eine generalisierende Betrachtungsweise erforderlich, auch wenn die Unternehmen untereinander in den genannten Bereichen auch Abweichungen aufweisen. Die Vorgaben ermöglichen den Weiterbetrieb der Unternehmen und sind angesichts der erheblichen Gesundheitsgefahren für eine Vielzahl von Beschäftigten auch verhältnismäßig. Dies gilt umso mehr, da ohne diese Gefahrenabwehr durch eine bestmögliche Infektionsvorbeugung auch der Weiterbetrieb der Unternehmen gefährdet ist.

Ausnahmen von der Testverpflichtung sind zulässig, wenn im Einzelfall dargelegt werden kann, dass kein erhöhtes Infektionsrisiko besteht, z.B. weil technische oder organisatorische Maßnahmen ergriffen wurden, die geeignet sind, das Infektionsrisiko zu reduzieren.

Durch die Befristung der Anordnung ist sichergestellt, dass die Maßnahmen dem weiteren Verlauf des Infektionsgeschehens angepasst werden. Es ist davon auszugehen, dass Impfstoffe gegen den Erreger mindestens bis zum 30.04.2021 nicht in ausreichend großen Mengen zur Verfügung stehen, so dass zumindest bis dahin die Gefährdung der Bevölkerung auf anderem Wege nicht abschließend zu minimieren ist.

Die getroffenen Regelungen stellen in diesem Zusammenhang wirksame und verhältnismäßige Maßnahmen dar. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Faktoren ist die Allgemeinverfügung angemessen und gerechtfertigt, um der vorrangigen Gesundheitssicherung der Bevölkerung, einschließlich der tätigen Personen, Rechnung zu tragen. Die Allgemeinverfügung steht somit weiterhin im Interesse des Gesundheitsschutzes, ist zwingend erforderlich und widerspricht den Regelungen der Nds. Corona-Verordnung nicht.

Die Allgemeinverfügung ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem mit der Verfügung angestrebten Schutz, nämlich dem Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit, steht.

Insbesondere die Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit des regionalen Gesundheitssystems ist Ziel der getroffenen Maßnahmen. Private oder wirtschaftliche Interessen haben vor diesem Hintergrund zurückzustehen.

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte ist die getroffene Allgemeinverfügung verhältnismäßig und gerechtfertigt, um der vorrangigen Gesundheitssicherung der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Die Allgemeinverfügung gilt für das gesamte Kreisgebiet des Landkreises Vechta.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Landkreis Vechta, 31.03.2021

Hartmut Heinen

Erster Kreisrat